



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Das Personalstatut im französischen IPR -
Ideengeschichte und Methodik des
statut personnel“**

Dissertation vorgelegt von Lucienne Marie Schlürmann

Erstgutachter: Prof. Dr. Marc-Philippe Weller

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

I. AUSGANGSPUNKT

Lange Zeit haben die kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen das auf persönliche und familiäre Rechtsverhältnisse mit Auslandsbezug anwendbare Recht mithilfe der von *Savigny* entwickelten „klassischen“ Verweisungsmethode bestimmt. Dabei dominierte im 20. Jahrhundert das von *Mancini* begründete Staatsangehörigkeitsprinzip die Kollisionsnormen.

Im 21. Jahrhundert ist das Personalstatut mit Blick auf seine Rechtsquellen und die Methodik gespalten. Vermögensrechtliche Aspekte von Person und Familie werden inzwischen größtenteils von europäischen Verordnungen abgedeckt, in denen der gewöhnliche Aufenthalt als Anknüpfung dominiert. Von den europäischen Rechtsakten nicht erfasst sind indes wichtige Kernmaterien wie der Name einer Person, ihre Abstammung und damit verbundene Fragen der Elternschaft sowie das Ehe- und Partnerschaftsrecht. Gleichwohl bleibt das autonome Kollisionsrecht in diesen Fragen bei weitem nicht frei von Einflüssen des europäischen Rechts. Aus der Rechtsprechung des EuGH zu der Personenfreizügigkeit des Art. 21 AEUV sowie der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8 Abs. 1 EMRK kristallisiert sich zunehmend ein rechtsordnungsübergreifendes Recht auf Freizügigkeit und Kontinuität des persönlichen und familiären Status heraus, dessen Grundlage ein Prinzip der Anerkennung ausländischer Statusverhältnisse ist. Im Fokus des europäischen Methodendiskurses steht die deshalb Frage, ob es – grundlegend oder ergänzend – einer Neuorientierung der IPR-Methoden anhand einer durch ein solches Anerkennungsprinzip vermittelten Methode der Anerkennung von Rechtslagen bedarf, die den Verweisungsvorgang der herkömmlichen Kollisionsnormen ausspart.

In Abwesenheit einer europäisch vereinheitlichten IPR-Theorie stehen die nationalen Gesetzgeber und Gerichte allerdings allein vor der Herausforderung, den von den europäischen Gerichten initiierten „Paradigmenwechsel“ im autonomen IPR methodisch kohärent nachzuvollziehen. Eine einheitliche Auslegung der europäischen Judikate zeichnet sich in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen derzeit nicht ab, denn das Personalstatut ist rechtspolitisch und rechtskulturell hoch sensibel. Die vorliegende Arbeit nutzt die Blaupause des europäischen Vereinheitlichungsprozesses deswegen dazu, sich dem Methodendiskurs aus einer rechtsvergleichenden Perspektive zu nähern.

II. GEGENSTAND DER ARBEIT

Die bestehenden Lücken des europäischen IPR im Personalstatut dienen als Ausgangspunkt der Untersuchung, die sich der ideengeschichtlichen Entwicklung und der Methodik des Personalstatuts im französischen IPR, des *statut personnel*, widmet.

Gegenstand des ersten Teils der Arbeit ist die Frage, welche historischen Besonderheiten das französische Kollisionsrecht aufweist und in welcher Form diese bis heute auf den *statut personnel* einwirken. Das französische IPR hat wichtige Beiträge zur Ausbildung der kontinentaleuropäischen IPR-Methodik im Personalstatut geleistet. Der berühmte Art. 3 Code civil markiert den Beginn des Siegeszuges des Staatsangehörigkeitsprinzips in Europa. Die allseitige Auslegung der Vorschrift durch die französischen Gerichte legt den Grundstein für die Verweisungsmethode, die *Savigny* im Anschluss dogmatisch ausdifferenziert. Gleichzeitig weist das französische IPR-System markante, strukturelle Eigenheiten auf. So ist es bis heute nicht umfassend kodifiziert. Die höchstrichterliche Rechtsprechung der Cour de cassation hat über lange Zeit die tragende Rolle in der Rechtsentwicklung gespielt. Gleichwohl hat der französische Gesetzgeber viele Einzelfragen des *statut personnel*, etwa zum Abstammungs-, Ehe- und Scheidungsstatut, inzwischen partiell kodifiziert. In diesen Kodifikationen zeichnet

sich methodisch jedoch eine Abwendung von klassischen IPR-Prinzipien hin zu einer Bevorzugung der französischen *lex fori* ab.

Die ideengeschichtliche Analyse legt den Grundstein für den Hauptteil der Arbeit, welcher der Frage nachgeht, wie sich die Methodik des Personalstatuts im autonomen französischen Recht in neuerer Zeit, insbesondere unter dem bereits beschriebenen Einfluss der Europäisierung des IPR, entwickelt und welche Auswirkungen dies auf die weitere Vereinheitlichung des Europäischen Internationalen Personen- und Familienrechts haben kann. In den Fokus rückt hierbei die Frage, ob und mit welchen Mitteln das französische IPR dem Leitbild der Anerkennung der Statusfreizügigkeit von Person und Familie Raum gibt und wie es die Vorgaben von EuGH und EGMR *de lege lata* umsetzt. Welcher Methode des IPR das französische Recht dabei den Vorzug gibt wird exemplarisch anhand der Analyse dreier Problemkreise des Internationalen Namens-, Abstammungs- und Eherechts erörtert. Behandelt werden die Anerkennung im Ausland erworbener Namenseintragungen, die Behandlung gleichgeschlechtlicher Ehen und der Umgang mit ausländischen Leihmutterchaften. Alle drei Materien bilden den Konflikt von Verweisungs- und Anerkennungssystem ab und haben deshalb sowohl im deutschen als auch im französischen Recht kürzlich Anlass gegeben, die kollisionsrechtliche Methodik neu beziehungsweise anders auszurichten. Abschließend zeichnet die Arbeit ein gespaltenes Bild des *statut personnel*: Das französische Recht steht im Vergleich zur deutschen Rechtslage derzeit der Methode der Rechtslagenanerkennung zwar offener gegenüber, setzt aber gleichzeitig vor allem über das Institut des *ordre public* auch häufiger inländische Rechts- und Wertevorstellungen gegenüber dem ausländischen Recht aktiv durch.

III. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE IN THESEN

1. Im IPR der persönlichen und familiären Rechtsverhältnisse lässt sich die methodische Grundordnung nationaler IPR-Systeme in zwei Gruppen einteilen. Diese bilden die Differenz von *Civil Law*- und *Common Law*-Rechtskreis ab. Innerhalb des personalistischen Ansatzes ist das Personalstatut üblicherweise weit gefasst und dem Staatsangehörigkeitsprinzip unterstellt. Innerhalb des territorialistischen Ansatzes ist das Personalstatut eng definiert und es wird der räumlichen Zuordnung der Rechtsverhältnisse durch die Anknüpfung an das Wohnsitz- oder Aufenthaltsrecht Vorzug gegeben. Der französische *statut personnel* wirkt vor diesem Hintergrund als eine Art Mischsystem. Zwar basiert er im Grunde auf dem Staatsangehörigkeitsprinzip des personalistischen Systems. Indes wird der *statut personnel* eng definiert. Die vermögensrechtlichen Rechtsverhältnisse von Person und Familie, namentlich das Ehegüter- und das Erbrecht, werden ihm nicht zugeordnet. Insofern folgt der *statut personnel* dem territorialistischen Ansatz.

2. Die mittelalterliche Statutentheorie gründet sich in Frankreich maßgeblich auf den Konflikt souveräner Gewohnheitsrechte (*conflict de coutumes*). In diesem Umfeld fallen territorialistische Ansätze zur Lösung von Konflikten der Gewohnheitsrechte auf fruchtbaren Boden; denn sie geben den Rechtssätzen des eigenen Territoriums den Vorzug. Vor diesem Hintergrund erklärt sich der Erfolg der Lehren *d'Argentrés*. Seine Dreiteilung der Rechtsverhältnisse (*statuta personalia*, *statuta realia*, *statuta mixta*) bildet einerseits den Grundstein der Anknüpfungskategorien des modernen IPR. Andererseits drängt der in *d'Argentrés* Territorialitätsprinzip verwirklichte grundsätzliche Vorrang realer Rechte die Kategorie extraterritorial wirkender personaler Rechte in den Hintergrund. *D'Argentré* leistet damit einen gewichtigen Beitrag zur Ausbildung der ideengeschichtlichen Strömung des Territorialismus im IPR. Seine Lehre bildet den Ausgangspunkt für die Entwicklung der territorialistisch geprägten IPR-Systeme.

3. Die fragmentarische Kodifikation des Art. 3 C. civ. von 1804 hat für Methodik und Ideengeschichte des statut personnel ambivalente Folgen: Art. 3 Abs. 3 C. civ. legt einerseits den Grundstein für das Staatsangehörigkeitsprinzip, welches später durch *Mancini* zur Grundlage der kontinentaleuropäischen Tradition für die Anknüpfung persönlicher und familiärer Rechtsverhältnisse wird. Methodisch bleibt die Norm indes in der mittelalterlichen Statuentheorie verhaftet. Zwar läutet die allseitige Auslegung der Norm durch die Cour de Paris im Fall *Busqueta* die methodische Wende ein, der *Savignys* Verweisungssystem kurze Zeit später ein dogmatisches Gerüst verleiht. Die höchstrichterliche Rechtsprechung der Cour de cassation bricht den statutentheoretischen Ansatz des Art. 3 C. civ. gleichwohl lange Zeit nicht auf. Infolgedessen wirkt die Methodik des statut personnel noch bis zu der wegweisenden *Rivière*-Rechtsprechung Mitte des 20. Jahrhunderts wenig kohärent.

4. Die entwicklungsgeschichtlichen Hintergründe bestätigen die Einordnung des statut personnel im modernen IPR als ein Mischsystem zwischen *Civil Law*- und *Common Law*-Tradition. Mit dem in der *Civil Law*-Tradition verbreiteten personalistischen Ansatz teilt sich der statut personnel die Grundanknüpfung persönlicher und familiärer Statusfragen an die Staatsangehörigkeit. Mit den Systemen der *Common Law*-Tradition und deren territorialistischer Prägung verbindet das Rechtsgebiet indes die engere Umgrenzung der Anknüpfungskategorie, die vermögensrechtliche Rechtsfragen isoliert betrachtet.

5. In der Entwicklung des statut personnel im 20. Jahrhundert lassen sich ebenfalls Spuren einer territorialistischen Prägung nachweisen, die sich von der Entwicklung anderer kontinentaleuropäischer Rechtsordnungen abhebt. Das Domizilprinzip erfährt in mehrfacher Hinsicht eine Renaissance, die ihre sozio-politische Ursache in den starken Migrationsbewegungen nach Frankreich in der Nachkriegs- und Post-Kolonialzeit findet. Zum einen etabliert die Cour de cassation im Urteil *Rivière* die Anknüpfung an den gemeinsamen Ehegattenwohnsitz (*domicile commun*) als Auffangregel für Mehrstaater-Sachverhalte, in denen das Staatsangehörigkeitsprinzip versagt. Zum anderen sorgen die Teilkodifikationen des französischen Gesetzgebers im Internationalen Abstammungs- und Ehescheidungsrecht (Art. 311-14 ff. C. civ., Art. 310 C. civ. a.F.) zu einer Aufwertung der Anknüpfungen an Wohnsitz und Aufenthalt. Das geschriebene Recht des statut personnel zeigt seitdem stark unilaterale Tendenzen, die sich in einem Heimwärtsstreben i.S. einer Bevorzugung der Anwendbarkeit des eigenen Sachrechts äußern.

6. Die Phänomene des postmodernen IPR, namentlich die Europäisierung und Globalisierung des Rechts, fordern die Methodik des statut personnel im 21. Jahrhundert heraus. Supranationale Garantien wie Art. 21 AEUV und Art. 8 Abs. 1 EMKR machen die ungehinderte Mobilität und Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen zum Leitprinzip des Personalstatuts der Postmoderne. Das historisch gewachsene, teils kodifizierte, teils nicht-kodifizierte System des statut personnel hat die von den europäischen Gerichten gesetzten Vorgaben zu Freizügigkeit und Statuskontinuität methodisch umzusetzen. Aktuelle Brennpunkte dieser methodischen Neuorientierung finden sich im Internationalen Namens-, Abstammungs- und Eherecht.

7. Der französische Gesetzgeber hat im Internationalen Namensrecht erstmals Vorschriften geschaffen, welche die Methodik der Rechtslagenanerkennung umsetzen. Die neuen Art. 311-24-1 C. civ. und Art. 61-3-1 C. civ. postulieren die Anerkennung ausländischer Namenseintragungen umfassend und ohne Rücksicht auf das aus französischer Perspektive anwendbare Namensstatut. Damit setzen die Normen die Vorgaben des EuGH (*Grunkin Paul*) und des EGMR (*Henry Kismoun c. France*) um.

8. Die neuen Anerkennungsvorschriften der Art. 311-24-1 C. civ. und 61-3-1 C. civ. weisen drei Auffälligkeiten auf: Erstens beschränkt sich ihr Anwendungsbereich nicht auf Unionssachverhalte, sondern erfasst auch Drittstaatsverhalte uneingeschränkt. Zweitens setzen sie keine eine qualifizierte Verbindung wie etwa den (gewöhnlichen) Aufenthalt des

Namensträgers zum Ursprungsstaat des Namenserwerbs voraus. Drittens ist die Anwendung der Vorschriften Wortlaut und Telos zufolge derzeit nicht auf rechtmäßige Namenseintragungen beschränkt. Insoweit scheint eine *révision au fond* im französischen Recht nicht vorgesehen zu sein.

9. Im deutschen Recht setzt Art. 48 EGBGB zielgenau die Anforderungen des EuGH an die Namensfreizügigkeit infolge der *Grunkin Paul*-Rechtsprechung um. Die Vorschrift findet allein auf EU-Binnensachverhalte Anwendung. Überdies setzt sie voraus, dass der Namenserwerb infolge eines gewöhnlichen Aufenthalts in einem EU-Mitgliedstaat erfolgte. Dieses Erfordernis hat der EuGH im Urteil *Freitag* nur unter Vorbehalt für unionsrechtskonform gehalten. Im Übrigen geht der BGH einem Beschluss aus dem Jahr 2019 (Az. XII ZB 130/16) zufolge davon aus, dass Art. 48 EGBGB die Rechtmäßigkeit des Namenserwerbs voraussetzt und einer *révision au fond* zugänglich ist.

10. Im Gesamtvergleich zeigt sich das französische Internationale Namensrecht mithin offener gegenüber der Anerkennung im Ausland erworbener Namenseintragungen als das deutsche Recht. Besonders stechen der universelle Anwendungsbereich und der Verzicht auf eine *révision au fond* heraus. Der französische Gesetzgeber setzt die Vorhaben der namensrechtlichen Rechtsprechung des EuGH damit überschießend um.

11. In starkem Gegensatz zu der Anerkennungsfreundlichkeit des französischen Internationalen Namensrechts stehen die neuesten Entwicklungen des französischen IPR im Internationalen Eherecht. Mit dem Eheöffnungsgesetz aus dem Jahr 2013 hat der französische Gesetzgeber erstmals Kollisionsnormen zur Anknüpfung der materiellen Eheschließungs-voraussetzungen geschaffen. Der neue Art. 202-1 Abs. 1 C. civ. unterstellt gleich- und gemischtgeschlechtlichen Ehen allseitig der Grundanknüpfung an die Staatsangehörigkeit.

12. Mit der Kodifizierung einer Sonderkollisionsnorm für die Wirksamkeit gleichgeschlechtlicher Ehen in Art. 202-1 Abs. 2 C. civ. betritt das französische IPR aus rechtsvergleichender Sicht methodisches Neuland. Die Norm ist als spezieller ordre public-Vorbehalt mit verweisungsrechtlichen Elementen methodisch so ausgestaltet, dass er die Eheschließung bzw. die Anerkennung einer Ehe immer dann zulässt, wenn einer der Nupturienten über Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder (schlichten) Aufenthalt einen Bezug zur französischen *lex fori* oder einer anderen Rechtsordnung hat, welche die Eheschließung gleichgeschlechtlicher Paare erlaubt. In Abweichung von der herkömmlichen ordre public-Dogmatik nimmt die Norm damit nicht nur auf einen Grundwert (hier: die Eheschließungsfreiheit unabhängig vom Geschlecht) der *lex fori*, sondern auch auf die Rechtsvorstellungen anderer „gleichgesinnter“ Rechtsordnungen Bezug.

13. Mit der Einführung des Art. 202-1 Abs. 2 C. civ. bezweckt der französische Gesetzgeber, dem Grundrecht auf Eheschließungsfreiheit unabhängig vom Geschlecht im internationalen Kontext umfassend Geltung zu verschaffen. Dies ist aus intern-französischer Perspektive auch weitgehend gelungen. Die Norm ist insofern Teil eines „politisierten“ IPR. Infolge der sachrechtlichen Inspiration ihrer Tatbestandsmerkmale kann es im französischen IPR gleichwohl noch immer zu hinkenden Ehen gleich-geschlechtlicher Paare kommen.

14. Mit einem Aufsehen erregenden Urteil (Cass. civ. 1^{ère}, n° 13-50.059) hat die Cour de cassation im Jahr 2015 die Durchsetzungswilligkeit des Art. 202-1 Abs. 2 C. civ. zusätzlich verstärkt. Dem Urteil zufolge ist das Grundrecht auf Eheschließungsfreiheit unabhängig vom Geschlecht, das Art. 202-1 Abs. 2 C. civ. für grenzüberschreitende Fälle verwirklicht, Teil eines neuen französischen *ordre public*, der sich selbst über völkervertragliche Vereinbarungen, wie das französisch-marokkanische Übereinkommen von 1981, hinwegsetzt.

15. Im Vergleich zu den französischen Entwicklungen wirkt die Methodik des deutschen Rechts, welches für die Eingehung einer gleichgeschlechtlichen Ehe allseitig auf das

Registerstatut abstellt (Art. 17 b Abs. 4 EGBGB), rechtspolitisch neutraler und stärker an der klassischen Verweisungsmethode orientiert. Gleichwohl sind auf diesem Wege gleich- und gemischtgeschlechtliche Ehe nicht gleichgestellt. Der Vergleich beider Rechtsordnungen pointiert in diesem Zusammenhang die rechtspolitische Sprengkraft, welche die Fortbildung der Verweisungsmethode unter dem Einfluss einer Konstitutionalisierung und Materialisierung des IPR ausbilden kann.

16. Die Anerkennung im Ausland erfolgter Leihmutterschaften im Internationalen Abstammungsrecht zeigt ebenfalls spannende Facetten postmoderner Einflüsse auf den statut personnel auf. Der grundsätzlichen Verweigerung einer Anerkennung von Abstammungsbeziehungen zwischen Wunscheltern und Kind durch französische Gerichte hat der EGMR im Interesse des Kindeswohls nach Art. 8 Abs. 1 EMRK eine deutliche Absage erteilt. Der fruchtbare Dialog von EGMR und Cour de cassation verdeutlicht, wie in heiklen Fragen des Personalstatuts auf richterrechtlicher Ebene neue methodische Wege erschlossen werden können, um Menschenrechte und IPR in ein ausbalanciertes Verhältnis zu führen.

17. Der französische Kassationshof hat den Weg der Differenzierung von verfahrensrechtlicher und kollisionsrechtlicher Anerkennung früh verlassen. Vielmehr konzentriert sich das Gericht ausschließlich auf Art. 47 C. civ., der die Anerkennung der formellen Beweiskraft von Urkunden regelt. Infolge seiner Grundsatzurteile vom Dezember 2019 sind vor diesem Hintergrund ausländische Abstammungsurkunden von Leihmutterschafts-kindern gleich- wie gemischtgeschlechtlicher sowie verheirateter und unverheirateter Wunscheltern umfassend anzuerkennen (Cass. Civ. 1^{ère}, n° 18-11.815; n° 18-12.327; n° 18-14.751; n° 18-50.007). Damit umgeht der Kassationshof im Angesicht von Art. 8 Abs. 1 EMRK den nur schwer aufzulösenden Konflikt zwischen klassischen verweisungsrechtlichen Mechanismen und striktem inländischen Leihmutterschaftsverbot.

18. *De lege lata* nimmt die französische Rechtsprechung angesichts der Rechtsfolge des Art. 47 C. civ. keine materiell-rechtliche Anerkennung der in den ausländischen Geburtsurkunden verbrieften Abstammung des Kindes von seinen Wunscheltern vor. Indes zeitigt das Verfahren wichtige faktische Konsequenzen: Der einstige Auslandsbezug des Sachverhalts wird durch die Urkundenanerkennung verschleiert, eine nachträgliche Anfechtung des Urkundeninhalts hierdurch unwahrscheinlich. *De facto* kommt dem Verfahren damit gleichwohl eine mit der Rechtslagenanerkennung funktional vergleichbare Wirkung zu.

19. Ebenso wie im Internationalen Namensrecht zeigt sich das französische IPR im Internationalen Abstammungsrecht offen für eine Implementierung der Methodik der Rechtslagenanerkennung in das französische IPR. Der ungewöhnliche französische Weg über die Urkundenanerkennung belegt einmal mehr die Strukturschwächen des traditionellen verfahrens- bzw. kollisionsrechtlichen Anerkennungsregimes des IPR im Zeitalter eines postmodernen Personalstatuts. Hingegen bleibt die deutsche Rechtsprechung des BGH diesem klassischen Dualismus derzeit noch treu. Mit Blick auf den vom EGMR geforderten Vorrang des Kindeswohls im Lichte des Art. 8 Abs. 1 EMRK scheint dieses differenzierende Vorgehen indes künftig nur schwer zu rechtfertigen.

20. Die methodische Entwicklung des statut personnel befindet sich im 21. Jahrhundert in einem Spannungsfeld von Tradition und Innovation. Die Offenheit für die Umsetzung eines Anerkennungsprinzips auf Grundlage von AEUV und EMRK und die darin verwirklichte Toleranz gegenüber fremden Rechtsinstituten stehen in scheinbarem Gegensatz zu den partikularistisch orientierten Lösungsansätzen des neueren Verweisungsrechts, in dem inländische Fundamentalwerte mit weniger Rücksicht auf andersdenkende IPR-Systeme umgesetzt werden.

21. Die Anerkennungsfreundlichkeit des französischen IPR im statut personnel ist weniger der systematischen Nähe von IPR und IZVR denn einer fortdauernden historischen Präsenz des

Grundgedankens der Theorie von den wohl erworbenen Rechten geschuldet. Darüber hinaus reflektiert sie die überragende Bedeutung der EMRK für den Grundrechtsschutz im französischen IPR. Die EMRK ist aus französischer Perspektive neben den Grundfreiheiten des AEUV der zweite wichtige Baustein einer Rechtslagenanerkennung im IPR. Der dahinterstehende Gedanke eines unmittelbaren Durchgriffs von Grund- und Menschenrechten im IPR bietet den methodischen Vorteil, dass er, anders als der klassisch verweisungsrechtliche *ordre public*-Mechanismus, nicht nur fremdes Recht, sondern auch die Anwendung der *lex fori* grund- und menschenrechts-konform korrigieren kann.

22. Die Kehrseite eines abstrakt-unmittelbaren Durchgriffs der Grund- und Menschenrechte zeigt sich in den partikularistischen Ansätzen, die das französische IPR derzeit in Gestalt des neuen Art. 202-1 Abs. 2 C. civ. oder der Rechtsprechung zur *ordre public*-Widrigkeit einseitiger Verstößungs-scheidungen erkennen lässt. Die aktiv-eingriffsrechtliche Durchsetzung von Eheschließungsfreiheit und Geschlechtergleichheit über das IPR begünstigt Konflikte zwischen Rechtsordnungen, die unterschiedlicher rechtskultureller Prägung entstammen. Sie vernachlässigen den Charakter des IPR als Toleranzrecht und führen zu einem Auseinanderdriften von Rechtsordnungen, anstatt den Gedanken einer globalen Rechts- und Wertegemeinschaft zu stärken. Gleichzeitig unterstreicht die Entwicklung die Dringlichkeit europäisch harmonisierter Lösungsmodelle zum Schutz der Grund- und Menschenrechte im IPR.

23. Im Hinblick auf den Harmonisierungsprozess mit dem Ziel eines „europäischen Personalstatuts“ sind die Entwicklungen des französischen *statut personnel* zur Anerkennungsmethodik zu begrüßen. Die französischen Erfahrungen und Erkenntnisse in der praktischen Umsetzung der Methode bereichern den gemeineuropäischen Diskurs um Grundlage und Reichweite eines Anerkennungsprinzips im IPR. Nationale Alleingänge über methodische Sonderkollisionsnormen, wie der französische *ordre public*-Vorbehalt zur Wirksamkeit gleichgeschlechtlicher Ehen, überzeugen indes nur als Übergangslösung. Ziel muss auch weiterhin sein, mittels der IPR-Methodik einen Kompromiss zwischen divergierenden sachrechtlichen Konzepten der Mitgliedstaaten zu finden, der die europäische Gemeinschaft stärkt und ein respektvolles Nebeneinander der Rechtsordnungen ermöglicht, solange noch kein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen ist.

Die Arbeit wird Ende des Jahres 2021 im Mohr Siebeck Verlag erscheinen.